

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Corpus Juris Fridericianum

Erstes Buch von der Prozeß-Ordnung

Berlin, 1781

Allerhöchste königliche Canibets-Ordre d. d. Potsdam, den 14. April 1780,
die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5060

Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre

d. d. Potsdam, den 14. April 1780.

die Verbesserung
des Justiz-Wesens

betreffend.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer!
Es kann Euch nicht unbekannt seyn,
daß Ich schon im Jahr 1746. und vor-
her, bey Verwaltung der Justiz, in Meinem
Königreiche und Staaten, den bemerkten Un-
ordnungen und Mängeln abzuheffen beküm-
mert gewesen, und besonders verordnet habe:

- 1) Daß die Justiz-Collegia auf einen bessern
Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehr-
lichen Männern besetzt;
- 2) Daß die Prozeß-Ordnung von unnützen
Formalitäten gereiniget, die Prozesse in
einem Jahre zu Ende zu bringen möglich
gemacht, und
- 3) die bisher noch zu sehr zerstreute unbe-
stimmte und zwendeutige Gesetze mit
möglichster Präcision und Deutlichkeit be-
stimmt und gesammalet werden sollen.

Was nun den ersten Artikel hievon betrifft, so zweifle Ich gar nicht daß durch die eingeführte bessere Subordination in den Collegien durch bestimmtere Ordnung in allen Geschäften, und besonders durch die Anweisung, nach welcher die sich der Justiz widmenden Candidaten durch scharfe Examina geprüft, durch mehrere Jahre als Referendarien in den Collegiis zu aller Arbeit angeführt, und derselben Denkungsart und Conduite genau erforscht werden sollen,

ein hinlängliches Genüge geschehen.

Allein diese der Sache so angemessene Verordnung würde fruchtlos seyn, wenn nicht die Präsidenten und Obern eines jeden Collegii, zu genauester Befolgung dieser Vorschrift mit Ernst angehalten werden.

Es ist also Eure Sache, darauf zu sehen, daß Meine Willens-Meinung hierinn aller Orten außs genaueste befolgt werde; und müßt Ihr zu solchem Ende von denen Präsidenten und Directoren der Justiz-Collegien eine zuverlässige, unparthenische und genaue Conduiten-Liste von sämtlichen Mitgliedern und Subalternen einfordern, auch bey den Visitationen, besonders auf diesen Punkt außs genaueste inquiren lassen. Denn es ist nicht genug, wenn ein Justiz-Bedienter sich vor groben Bestechungen hütet, sondern er muß auch in allen Handlungen seines Amtes ohne die

x *Justiz*

Die geringste Passion zu Werke gehn, und allen Schein einer Parthenlichkeit vermeiden.

Ein Mensch von schlechten Sitten und ohne Moralität vergißt sehr leicht seine Pflichten, und es müssen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Justiz geduldet werden. Auch muß Euch dergleichen unwürdiges Subjekt auszustossen, keine Rücksicht auf dessen sonstige Geschicklichkeit, Familie, und andere dergleichen *X* Considerations, abhalten.

Wenn Ich Mich solchergestalt von der Rechtschaffenheit Meiner Justiz-Collegiorum versichern kann; so werde Ich auch Meiner Seits ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und einen jeden nach Würden ehren und belohnen; dagegen aber kenne Ich keine Strafe, die zu hart seyn sollte, Leute damit zu belegen, die ihre Pflichten so weit hintanzusetzen im Stande wären, daß sie ihr Amt, welches zu Beschützung der Unschuld und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit bestimmt ist, zur Unterdrückung und Vernichtung derselben mißbrauchen sollten. ✓

Was, zweitens, die Prozesse anlanget, so will Ich wohl glauben, daß die ehemals obgewalteten groben Mißbräuche gehoben worden; im Grunde aber ist dennoch, wie Ihr Mir eingestehen müßt, diese Prozeß-Ordnung noch eben das unschickliche Gewebe des geistlichen Rechts, über welches ganz Deutschland schon seit verschiedenen Jahrhunderten geklagt hat.

Alte Justiz

Es ist wider die Natur der Sache, daß die Parthenen mit ihren Klagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungne Advocaten vorstellen sollen. Diesen Advocaten ist sehr daran gelegen, daß die Prozesse vervielfältiget und in die Länge gezogen werden; denn davon dependirt ihr Verdienst und ihr ganzes Wohl.

Selbst der redliche Mann unter ihnen, welcher mit Hintansetzung seines Interesse, die Pflichten eines guten Bürgers zu erfüllen wünschte, darf als Kläger oder Beklagter nicht offenherzig zu Werke gehen, weil sein Gegner eine umständliche Erzählung des Facti dahin mißbrauchen könnte, ihm eine Menge Beweise auf den Hals zu schieben, und ihn dadurch in ein Labyrinth zu führen, aus welchem er sich ohne Gefahr oder Verlust seines Rechts kaum wieder herauswickeln würde.

Denn wenn der Richter die Acten nicht eher in die Hand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schriftsätze das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es sehr natürlich, daß der Urteilsfasser den rechten Gesichtspunct verliert, folglich auf unadäquate Beweise erkennet, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fortgehen muß, oft wider seine Ueberzeugung am Ende ein offe-

fenbar ungerechtes Urtheil zu sprechen genöthiget ist.

Ich kann kaum glauben, daß jemalen einer der alten und vernünftigen Gesetzgeber auf die Gedanken gerathen seyn könne, eine dergleichen unnatürliche Prozeßordnung statuiren zu wollen, und vermuthet vielmehr, daß die Barbaren späterer Zeiten, und die Bequemlichkeit der Richter, diese Mißgeburt veranlaßt haben.

In der römischen Geschichte finde Ich nichts, so Mich ein anderes vermuthen ließe. Die Richter bey den Römern mußten erst die Sache in Facto selbst untersuchen, ehe die von den Partheyen bestellten Redner angehört und das Urtheil gesprochen wurde; und wenn es wahr ist, daß auch die päpstlichen Gesetze ausdrücklich verordnen, daß der Richter das Factum untersuchen, und die Advocaten nur die Rechte der Partheyen defendiren sollen, so wird Meine obige Vermuthung zur Gewißheit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist es Mein ernstlicher Wille:

daß der Richter künftig die Partheyen mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringende Beweisthümer gegeneinander halten, und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreit Anlaß gegeben, eruiren; hiernach aber denselben den Rechten und der

Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleich machen solle.

Ich halte Mich versichert, daß schon dadurch, daß die Parthenen von der eigentlichen Lage der Sache unterrichtet werden, die allermehesten Prozesse sich durch Vergleich werden heben lassen.

Diejenigen Rechts = Handel, welche auf diese Art nicht beygelegt werden können, sind wenigstens gegen alle Beweis = Erkenntnisse, welche bisher die allermehresten Weitläufigkeiten verursacht haben, gesichert; und können sodann, so viel die Rechts = Fragen betrifft, sehr leicht ferner zum Spruch instruiert werden.

Es ist Meine Meinung hiebey nicht, daß den Parthenen bey dergleichen gerichtlichen Handlungen die Assistenz eines Rechts = Freundes versagt werde; vielmehr finde Ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten, auch schon bey Untersuchung des Facti, seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derselbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachlässigkeit, Mangel der Penetration oder wohl gar aus Parthenlichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern, ihn in allem controlliren, die Rechts = Gründe der Parthen deduciren, und also für die Sicherheit seines Clienten auf alle Art Sorge tragen solle.

Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrwege gerathen möge;

möge; so muß die Sache so eingerichtet werden, daß solche bey dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfältigung der Prozesse nicht intereziret sind, sondern einen ganz andern Gesichtspunct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Interesse erhalten.

Die Referendarien müssen nemlich bey Meiner neuen Einrichtung, hauptsächlich bey den Untersuchungen der Sachen in Facto gebraucht, und den Rätthen dabey zur Hülfe gegeben werden.

Diejenigen Referendarii, welche bey diesen Gelegenheiten die mehreste Geschicklichkeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beförderung beybehalten; und aus diesen sollen die Advocaten, oder wie man sie füglich nennen möchte, die Assistenzrätthe; aus diesen aber in der Folge die wirklichen Rätthe der Landes-Collegiorum gewählt werden.

Diese Assistenz-Rätthe müssen eben so wohl, als die Rätthe der Landes-Collegiorum auf fixirte Besoldungen gesetzt, und zu dem Ende ihre Defensions-Gebühren in einer gemeinschaftlichen Sportul-Casse gesammelt werden.

Es kann wohl seyn, daß nur sehr wenige der bisherigen Advocaten sich zu künftigen Rätthen qualificiren, und also Brodlos werden dürften. Ich werde aber die Verfügung treffen, daß, in so fern brauchbare und ehrliche Leute darunter sind, solche vorzüglich zu Magistrats-

gistrats = Bedienungen, Justizariaten und andern dergleichen Aemtern wieder employret werden sollen. Ganz schlechte Leute verdienen keine Attention.

Was endlich die Gesetze selbst betrifft, so finde Ich es sehr ungeschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Ebenso ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweydeutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechts = Gelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechts = Kraft erlangt habe? weitläufige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsere Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt, und vollständig gesammelt werden.

Da nun aber fast jede Meiner Provinz ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darinn alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden.

Weis

Weilen aber dennoch dergleichen Provinzial-Statuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken, und keine allgemeine noch weniger aber vollständige Rechts-Regeln enthalten, das Corpus juris vom Kaiser Justinian aber als das subsidiarische Gesetz-Buch fast aller europäischen Staaten von vielen Jahrhunderten her auch bey uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses Römische Gesetz-Buch größtentheils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechts-Gelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt gar nicht mehr passenden Römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche mit dem Natur-Gesetz und der heutigen Verfassung übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Meine eigene Landes-Gesetze am gehörigen Orte eingeschaltet, und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetz-Buch, zu welchem der Richter beym Mangel der Provinzial-Gesetze recurriren kann, angefertigt werden.

Ueberhaupt aber muß Ich hiebey bemerken, daß, wie es Mir scheint, die römischen Gesetz-Geber, welche eben nicht sparsam in den Bestimmungen streitiger Rechts-Fragen gewesen, gleichwohl ihr Augenmerk nicht allemal

genua

X Labor-Schreiben

genau genug darauf gerichtet haben, was den Zweifeln in Rechts-Fällen vorzubeugen und Prozesse zu verhüten dienlich seyn könnte.

So ist z. E. bekannt, wie unendlich viele Prozesse aus den Handlungen und Contracten über unbewegliche Güter entstehen, weil die Leute dabei sich übereilen, und nicht deutlich und bestimmt genug ausdrücken. Alle dergleichen Prozesse aber würden vermieden werden, wenn alle Contracte über unbewegliche Güter in Gegenwart der Gerichte geschlossen, und von diesen darauf gesehen würde, daß keiner den andern überliste und unbillig verbortheilte; der Contract selber aber zu mehrerer Bestätigung desselben Inhalts von dem Richter mit unterschrieben würde.

Denn da die Prozesse allemal zu den Uebeln in der Societät gerechnet werden müssen, welche das Wohl der Bürger vermindern, so ist dasjenige ohnstreitig das beste Gesetz, welches den Prozessen selber vorbeugt.

Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, Meinen Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß-Ordnung erlange, so werden frenlich viele Rechtsgelehrten bey der Simplifikation dieser Sache ihr Geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreue Unter-

ferthanen von einer nicht geringen Last be-
frenen, und desto mehr geschickte Kaufleute,
Fabrikanten und Künstler gewärtigen können,
von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu
versprechen hat.

Wie nun die Ausführung einer so wichti-
gen Sache nicht das Werk eines einzelnen
Mannes ist, so müßt Ihr die geschicktesten und
redlichsten Leute, welche Ihr ausforschen
könnt, auffuchen; die verschiedene Arten der
Ausarbeitungen unter sie vertheilen; sie so-
dann in ein Collegium zusammen ziehen; und
alles mit gemeinschaftlichem Rath reguliren.

Dergleichen Gesetz-Commission muß auch
künftig beybehalten werden, damit bey etwa
sich ereignenden Mängeln, Undeutlichkeit,
oder Fehlern der Gesetze, solche auf eine gründ-
liche Art verbessert, supplirt oder interpretirt
werden können.

Dagegen aber werde Ich nicht gestatten,
daß irgend ein Richter, Collegium oder Stats-
Ministre die Gesetze zu interpretiren, auszu-
dehnen oder einzuschränken, vielweniger neue
Gesetze zu geben, sich einfallen lasse; sondern
es muß, wenn sich in der Folge Zweifel oder
Mängel an den Gesetzen oder in der Prozeß-
Ordnung finden, der Gesetz-Commission da-
von Nachricht gegeben; von dieser die Sa-
che, mit Rücksicht auf den Sinn und Absicht
der übrigen Gesetze, unter Eurem Vorsitz,
ge-

genau in Erwägung gezogen, und wenn eine wirkliche Veränderung oder Zusatz nöthig wäre, Mir gutachtlicher Bericht darüber erstattet werden.

Ich überlasse Euch also der Sache ferner nachzudenken, und das Erforderliche zu Ausführung derselben zu veranstalten; und verspreche dagegen, Euch wieder alle Cabalen, und Widersetzlichkeiten auf das nachdrücklichste zu schützen; Als Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, Den 14ten April 1780.

Friedrich.

X *ganz*

X *Zugut*

An den Groß-Canzler
v. Carmer.

Vor